

BGer 5A_11/2022 vom 27. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_11_2022

FR: TF 5A_11/2022 du 27 janvier 2022

IT: TF 5A_11/2022 del 27 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde der Mutter am 22. November 2021 zugestellt. Mit der von ihr am 7. Januar 2022 eingereichten Beschwerde ist die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) unter Berücksichtigung der Weihnachtsferien (Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG) eingehalten. Sie kann indes nur in dieser Form berücksichtigt werden, wie sie eingereicht wurde, weil die Nachreichung eines vollständigen Ausdruckes unterblieb. Die am 18. Januar 2022 eingereichte Beschwerde kann nicht berücksichtigt werden, weil sie nach Ablauf der Beschwerdefrist der Post übergeben wurde und nicht der ursprünglichen Eingabe entspricht.

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Die am 7. Januar 2022 eingereichte Beschwerde, von der die Seiten 3-10 vorhanden sind, enthält in erster Linie eine appellatorische Schilderung von Geschehensabläufen und Sachverhaltselementen aus eigener Sicht. Darauf kann nach dem in E. 2 Gesagten nicht eingetreten werden.

In rechtlicher Hinsicht werden diverse Gehörsrügen erhoben. Diese betreffen, soweit ersichtlich, frühere Entscheide, namentlich die Anordnung der Beistandschaft und die Einsetzung einer Kindesvertretung, was bereits Gegenstand damaliger Rechtsmittelzüge bis ans Bundesgericht war. Der Beschwerde lässt sich nicht in nachvollziehbarer Weise entnehmen, inwiefern die in verschiedener Hinsicht erhobenen Gehörsrügen das vorliegend angefochtene Urteil bzw. den Ausgangsentscheid der KESB vom 6. Mai 2021 betreffen. Mangelt es mithin bereits an einer hinreichenden Beschwerdebegründung, erübrigen sich Weiterungen, namentlich auch im Zusammenhang mit der Beschwer bzw. dem Anfechtungsinteresse angesichts der weitgehenden Aufhebung der Massnahmen.

Von vornherein nicht einzutreten ist auf die Beschwerde schliesslich, soweit Schadenersatz für eigenen Freiheitsentzug - gemeint dürfte die eigene fürsorgerische Unterbringung sein, welche ohnehin nicht Gegenstand des vorliegend angefochtenen Urteils ist - sowie Genugtuung für die Tochter B. _____ (wegen angeblicher Retraumatisierung durch Unterbringung in der Klinik im Zusammenhang mit dem im Jahr 2016 erfolgten Tod des Vaters) verlangt wird; dies steht ausserhalb des durch das angefochtene Urteil bestimmten Anfechtungsgegenstandes. Gleiches gilt für das Begehren, infolge Vertrauensverlustes zum Beistand sei die Beistandschaft aufzuheben; auch dies ist nicht Thema des vorliegenden Rechtsmittelzuges.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann.

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.